

Förderaufrufe zur dritten Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ basierend auf der Förderrichtlinie vom 28.02.2025

Förderaufruf 1 vom 28.02.2025

zur Säule A: Stärkung der Regelstrukturen

A1 DEXT-Fachstellen

In Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten kann jeweils eine DEXT-Fachstelle (**D**emokratieförderung und phänomenübergreifende **E**xtremismusprävention) eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Diese Fachstelle soll auf lokaler und regionaler Ebene zu allen Phänomenbereichen des Extremismus Ansprechpartner sein, die Schwerpunkte der Arbeit sollten sich an den örtlichen Bedarfen orientieren.

Aufgabenschwerpunkte

- Beschreibung der örtlichen Bedarfe z. B. auf Basis einer sozialräumlichen Untersuchung ggf. unter Einbeziehung der Ansprechpersonen der polizeilichen Prävention PMK und Extremismus
- lokale Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure (u. a. Städte und Gemeinden, Ansprechpersonen der polizeilichen Prävention PMK und Extremismus, Netzwerk-Lotsen an Schulen),
- Koordination von Fort- und Weiterbildungen (auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden) – ggf. in Abstimmung mit den Partnerschaften für Demokratie (sofern vorhanden),
- Anlaufstelle Erstberatung (die je nach Problemstellung an Experten verweisen kann) sowie
- Förderung kleinerer lokaler Projekte gegen Radikalisierung / Extremismus (inkl. Demokratieförderung im Kontext Flüchtlinge, zum Zusammenleben im multikulturellen Gemeinwesen z. B. durch Tandemprojekte o. ä.).

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte.
- Die Anbindung ist in der zur Verwaltung eingerichteten Stelle wie Kreis- / Stadtverwaltung oder Magistrat vorgesehen.
- Beantragt werden können je DEXT-Fachstelle insgesamt 50.000 € p.a. für Personal-mittel, Sachmittel und Fördermittel für kleinere Projekte.
- Aus den Mitteln sollte je DEXT-Fachstelle zumindest eine halbe Personalstelle (E 10 oder höher) finanziert werden. Im Übrigen obliegt die Aufteilung den Antragstellern.
- Für die fachliche Unterstützung beim Aufbau der DEXT-Fachstellen, die Stärkung des kollegialen Austauschs und Qualifizierungsmaßnahmen kann eine DEXT-Fachstelle die Federführung übernehmen. Hierfür können bei Vorliegen entsprechender Expertise und nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdI zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 50.000 € p.a. beantragt werden.
- Um extremistischen Szene-Treffpunkten ein herausragendes Gegengewicht zu verleihen, kann eine DEXT-Fachstelle lokal das Modellprojekt „Ort der Demokratie“ umsetzen. An diesem Ort finden beispielsweise Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen sowie Kommunikations- und Erlebnisforen für Bürgerinnen und Bürger statt und

leisten mit innovativen Ansätzen einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung einer demokratischen Streit- bzw. Debattenkultur. Für das organisatorisch aber nicht zwangsläufig örtlich an die DEXT-Fachstelle angebundene Modellprojekt stehen bis zu 100.000 € p.a. zur Verfügung.

- Gehen für die Aufgabe der Koordinierung der DEXT-Fachstellen mehrere Anträge ein, werden diese im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens einem Auswahlprozess unterzogen. Das beste Projekt erhält dann den Zuschlag.

Antragsfristen

- Die Antragstellung für den Förderzeitraum 2026 bis 2029 muss bis zum **01.10.2025** beim HMdl eingereicht werden. Die Formulare können beim HMdl angefordert werden (hke@innen.hessen.de).
- Die Interessenbekundung für das Modellprojekt „Ort der Demokratie“ für den Förderzeitraum ab 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Die Formulare können beim HMdl angefordert werden (hke@innen.hessen.de).
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdl grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Die Landesmittel können bis zu 90% der Projektausgaben abdecken; d. h. mindestens 10% Eigenmittel / Kofinanzierung sind grundsätzlich erforderlich.
- Beim Verwendungsnachweis-Verfahren bei den „kleineren“ lokalen Projekten wird empfohlen, dass nicht jeder Empfänger einer solchen Förderung einen eigenen Verwendungsnachweis erstellen muss, sondern bei den Förderungen bis 2.000 € ein Sachbericht auf Ebene der DEXT-Fachstellen ausreicht („einfaches Verwendungsnachweisverfahren“), bei den Förderungen über 2.000 € soll vor Bewilligung Rücksprache mit dem HMdl genommen und ein eigener Verwendungsnachweis erstellt werden.
- Gemeinsame Anträge sind grundsätzlich möglich.

A2 Pfd (Partnerschaften für Demokratie)

In hessischen Kommunen können ca. 30 Partnerschaften für Demokratie zur Entwicklung und Umsetzung von lokalen Strategien zur Demokratieförderung aus Mitteln des Landesprogramms kofinanziert werden. Voraussetzung ist eine Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Aufgabenschwerpunkte

- gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Antragsverfahren und Antragsfristen

- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.
- siehe Förderrichtlinie (Kapitel 3.3)

Hinweise

- Die maximale Kofinanzierungssumme je Pfd aus Mitteln des Landesprogramms beträgt 12.000 € p.a.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

Förderaufruf 2 vom 28.02.2025

zur Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote

**B1 Landesdemokratiezentrum mit
B1a Opfer-/Betroffenenberatung,
B1b Mobiler Beratung,
B1c Distanzierungs- und Umfeldberatung**

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie:

- Das Demokratiezentrum hat zudem die Aufgabe, antisemitische Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze zu dokumentieren. Das Demokratiezentrum ist außerdem zuständig für die Koordination und Vernetzung der Maßnahmen der Säulen A bis E, das Bereitstellen von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte sowie die wissenschaftliche Begleitung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sowie die Fortentwicklung der Qualitätsstandards. Weiterhin ist das Demokratiezentrum zuständig für die Koordination der einzelnen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der in B1 geförderten Träger. Die Weiterleitung von Mitteln zur Einrichtung von eigenen Pressestellen bzw. zur Förderung entsprechender Personalstellen bei Trägern in B1 ist daher nicht möglich. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie.
- Die Opfer- und Betroffenenberatungsstellen bieten ihre Dienstleistungen landesweit für Opfer und Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, weiterer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie des Ultranationalismus und von „Hate Speech“ an. Die Opfer- und Betroffenenberatungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie die psychosoziale Beratungsstelle für Betroffene / Opfer im Bereich Antisemitismus kooperieren eng miteinander. Die Opfer- und Betroffenenberatungsstellen verfolgen einen niedrighschwelligen, überkonfessionellen, aufsuchenden und klientenorientierten Ansatz und zielen auf die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über Kenntnisse von spezifischen Beratungsmethoden und über notwendige juristische Fachkenntnisse. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass Opfer und Betroffene flächendeckend erreicht werden. Damit eine ganzheitliche Beratung der Betroffenen möglich ist, wären ergänzende Kenntnisse aus der allgemeinen Arbeit mit Opfern und Betroffenen (beispielsweise von Sexualdelikten) wünschenswert bzw. zumindest die Kooperationsbereitschaft mit anderen Opfer- und Betroffenenberatungsstellen erforderlich. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.
- Die Träger der Mobilen Beratung engagieren sich landesweit schwerpunktmäßig gegen Rechtsextremismus, Rassismus und zusätzlich gegen Gruppierungen und Einzelpersonen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene und orientieren sich dabei an den erarbeiteten Qualitätsstandards der Mobilen Beratung des Beratungsnetzwerks Hessen. Dabei soll auch das Thema Ultranationalismus (beispielsweise türkischer Rechtsextremismus) umfasst sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Be-

ratungsstellen verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

- Die Distanzierungs- und Umfeldberatung bietet umfangreiche Beratungs-, Begleit- und Bildungsangebote und geeignete Hilfen für relevante Zielgruppen an, die verhindern, dass Jugendliche in rechtsextremistische Szenen einsteigen. Sie engagiert sich im Bedarfsfall zusätzlich in der Arbeit im Kontext von Reichsbürgern und Selbstverwalteten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Distanzierungs- und Umfeldberatung verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit und in der politischen Bildung. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren und Antragsfristen

- wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegeben
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

B2 Linksextremismus

Gefördert wird der Aufbau und die Arbeit einer landesweiten Fachstelle „Prävention und Beratung“ im Themenschwerpunkt Linksextremismus insbesondere zur Beratung von Opfern / Betroffenen und des Umfelds (z. B. Angehörige, Arbeitgeber). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Erkundung der konkreten Bedarfe und Ableitung bzw. Entwicklung erforderlicher Methoden und Maßnahmen zur Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus.
- Die Beratung engagiert sich landesweit gegen Linksextremismus und unterstützt und berät insbesondere das Umfeld von Betroffenen – dazu zählen beispielsweise auch

Unternehmen, in denen Linksextremisten tätig sind. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass das Angebot hessenweit zur Verfügung steht und auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstelle kann grundsätzlich bei einem zivilgesellschaftlichen Träger oder bei einer staatlichen Institution angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum ab 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

B3 Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug

Gefördert werden eine Beratungsstelle für Betroffene (Distanzierungs- und Ausstiegsberatung; Umfeldberatung) sowie eine Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die Beratungsstelle für Betroffene bietet hessenweit konkrete Interventionsmaßnahmen an (insbesondere Qualifizierung, Intervention und Deradikalisierung / Ausstiegsbegleitung). Die Förderung bezieht sich nicht auf Präventionsarbeit (Workshops etc.). Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Bewertung relevant ist zudem, dass eine langjährige Erfahrung insbesondere in der Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung von Radikalisierten besteht.
- Die Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten bietet hessenweit Hilfestellungen für Personen, die mit Konflikten im religiösen oder kulturellen Bereich zu tun haben. Sie dient insbesondere auch der Prävention von Extremismus, der unter dem „Deckmantel“ von Religion und Kultur daherkommt. Hierzu werden

neue und innovative Methoden und Maßnahmen zur Beratung zu entwickeln sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit und in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstellen können grundsätzlich bei zivilgesellschaftlichen Trägern oder bei staatlichen Institutionen angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 3 vom 28.02.2025

zur Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote

C1 Projekte zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung

C2 Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung

C3 Projekte zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Internet und in den sozialen Medien

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule C sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Demokratieförderung in Hessen beitragen. Sie sollen von Bedarfsträgern landesweit abrufbar sein und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstellung in Säule C gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger / Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule C gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule C ergibt sich

aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.

- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 4 vom 28.02.2025

zur Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration

D1 Projekte zur Förderung von Vielfalt und Integration

D2 Projekte zur Bearbeitung und Bewältigung von Konflikten, die im Kontext von Vielfalt und Integration entstehen können

D3 Projekte zum Austausch, zur Vernetzung und zur Qualifikation von Multiplikatoren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule D sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Förderung von Vielfalt und Integration in Hessen beitragen. Sie sollen einen regionalen oder überregionalen Fokus besitzen und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstellung in Säule D gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger / Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule D gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule D ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der

Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.

- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 5 vom 28.02.2025

zur Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus

E1 Einrichtung einer landesweiten Meldestelle und einer psychosozialen Beratungsstelle¹

E2 Projekte zur Aufklärung über Antisemitismus, zur politisch-historischen Bildungsarbeit und zur Vernetzung / Weiterbildung von relevanten Akteuren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule E sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Bekämpfung des Antisemitismus in Hessen beitragen. Sie sollen sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Antragstellung in Säule E gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger / Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule E gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule E ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

¹ Beantragung über das Demokratiezentrum Hessen.

Förderaufruf 6 vom 28.02.2025

zur Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote

Förderung eines Informations- und Kommunikationsportals zum Thema „Verschwörungserzählungen und Desinformationen“

Über das Portal werden Interessierten Informationen zu Verschwörungserzählungen und Falsch- / Desinformationen in allen Phänomenbereichen (neben dem Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auch Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug sowie insbesondere Antisemitismus) und deren Hintergründe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden über das Portal Hinweise zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten (u. a. der Träger des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“) bereitgestellt und im Bedarfsfall an diese vermittelt. Weitere Maßnahmen der Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern der Plattform sind ebenfalls sicherzustellen.

Zielgruppen des Informations- und Kommunikationsportals sind insbesondere:

- Menschen, die Interesse an Informationen und an Aufklärung über Verschwörungserzählungen und Desinformationen haben, die Hilfe im Themenfeld suchen oder konkret Beratungsbedarf haben sowie
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die auf der Suche nach innovativen Informationsmaterialien über Verschwörungserzählungen und Desinformationen sind und diese für ihre Arbeit nutzen wollen.

Eine zielgruppenadäquate Ansprache der über das Portal bereitgestellten Angebote und Aktivitäten ist zu gewährleisten.

Die Angebote und Aktivitäten des Portals sind regelmäßig in den gängigen sozialen Medien präsent und klären dort entsprechend über Verschwörungserzählungen und Desinformationen auf. Darüber hinaus sind weitere geeignete Maßnahmen zur Bewerbung des Portals und seiner Angebote und Aktivitäten umzusetzen. Das Portal soll sowohl für die Anwendung auf Desktop-PCs als auch auf mobilen Endgeräten für alle gängigen Betriebssysteme nutzbar sein.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie sowie aus den o. g. Ausführungen. Darüber hinaus gilt:

- Das Informations- und Kommunikationsportal trägt durch innovative Ansätze zur Aufklärung und Sensibilisierung sowie zur Verweisberatung im Themenfeld Verschwörungserzählungen und Desinformationen bei.
- Die Plattform vernetzt sich mit den Angeboten der übrigen Projekte des Landesprogramms.
- Der Träger verfügt über umfassende thematische Kenntnisse im Themenfeld Verschwörungserzählungen und Desinformationen.
- Ferner verfügen die für die Entwicklung, Umsetzung und Betreuung der Plattform einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine ausgewiesene medienpädagogische

gogische Expertise in der politischen Bildung, über fundierte Kenntnisse im Themenfeld, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie über relevante IT-Kenntnisse zu internetbasierten Plattformen.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 der Förderrichtlinie genannten Träger / Organisationen. Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der o.g. Förderrichtlinie.

Antragsfrist und Projektlaufzeit

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2029 muss bis zum 25.04.2025 beim HMdl eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Allgemeine Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2025-2029) gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für das Informations- und Kommunikationsportal stehen jährlich maximal 200.000 € zur Verfügung.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.